

Ausführungsvorschriften zu Vergleichsarbeiten in der Primarstufe (AV Vergleichsarbeiten in der Primarstufe)

vom 25. März 2004

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, I D 13
Telefon 9026 5627 oder 9026 7, intern 926 5627

Aufgrund des **§ 128 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26)** wird bestimmt:

1 - Grundsätze und Ziele

(1) In Jahrgangsstufe 2 bzw. zukünftig am Ende der Schulanfangsphase und in Jahrgangsstufe 4 werden Vergleichsarbeiten durchgeführt. Vergleichsarbeiten sind ein Instrument zur Qualitätssicherung in Schulen und stehen im Zusammenhang mit den von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder entwickelten Standards für die Grundschulen und mit Verfahren, die Einhaltung der Standards zu überprüfen, sowie mit den Festlegungen im Schulgesetz für das Land Berlin zur Qualitätssicherung. Sie dienen der Standortbestimmung schulischer Leistungen der Schülerinnen und Schüler, leisten einen Beitrag zur Verbesserung des Unterrichts und unterstützen die Lehrkräfte bei der Einschätzung ihrer Unterrichtsergebnisse, der Auswahl geeigneter Fördermaßnahmen und stärken ihre diagnostischen Kompetenzen.

(2) Diese Ausführungsvorschriften gelten für alle öffentlichen Schulen mit der Jahrgangsstufe 2 bzw. Schulanfangsphase und Jahrgangsstufe 4. Zur Teilnahme an den Vergleichsarbeiten verpflichtet sind alle Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufen, die nach den Rahmenlehrplänen der allgemeinen Schule unterrichtet werden.

2 - Verfahren

(1) Die Vergleichsarbeiten werden nach einem für alle Schulen gleichen Verfahren in den Lernbereichen Mathematik und Deutsch geschrieben. Die Termine werden durch die Schulaufsichtsbehörde durch Rundschreiben festgelegt. Die Aufgaben werden den Schulen zentral vorgegeben und über das Internet zur Verfügung gestellt. Die zentrale Vorgabe der Aufgaben in Jahrgangsstufe 4 umfasst Aufgaben, die für alle Schulen verpflichtend sind, und einen Aufgabenpool, aus dem die Schule eine Auswahl (eine Hälfte der Aufgaben) treffen kann.

(2) Aus Gründen der Objektivität und der Verpflichtung zur Geheimhaltung im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Ländern sind die Schulleiterinnen und Schulleiter zur Geheimhaltung im Umgang mit den Aufgaben der Vergleichsarbeiten verpflichtet.

(3) Die Schulen werten die Vergleichsarbeiten mit Hilfe von Auswertungsvorgaben selbst aus. Die Vergleichsarbeiten werden nicht benotet. Die Rückmeldung der schulischen Ergebnisse an

die Schulaufsichtsbehörde oder einen von ihr zur Datenverarbeitung beauftragten Projektträger erfolgt mittels des Internets.

(4) Die Auswertung der Vergleichsarbeiten auf Klassenebene (Ergebnisse aller Schülerinnen und Schüler einer Klasse bei allen Aufgaben) erfolgt schulintern. Die schulischen Ergebnisse sind auf Anfrage der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen. Auswertungen auf Schulebene, Landesebene oder im Ländervergleich werden den Schulen von der Schulaufsichtsbehörde oder einem für die Datenverarbeitung beauftragten Projektträger im Internet bereitgestellt.

(5) Die Ergebnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler einer Klasse werden den jeweiligen Erziehungsberechtigten bekannt gegeben. Ihnen wird auf Antrag Gelegenheit gegeben, die Aufgabenstellungen der Vergleichsarbeit in der Schule einzusehen.

(6) Die anonymisierten Ergebnisse der Klassen und der Schule sind allen schulischen Gremien zur Verfügung zu stellen. Die Schule darf ihre schulischen Ergebnisse nur veröffentlichen, wenn es die Schulkonferenz mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

3 - Zentrale Stichprobe, Kontextbefragungen

Um allgemeine Entwicklungen im Land Berlin und länderübergreifend beschreiben zu können, werden die Ergebnisse von einem Teil aller Grundschulen in Berlin zentral erfasst und analysiert (Stichprobe). Die Stichprobe wird durch die Schulaufsichtsbehörde oder einen von ihr beauftragten wissenschaftlichen Projektträger nach den Regeln statistischer Methodik bestimmt. Über Schüler-, Eltern- und Lehrerfragebogen werden Kontextdaten in anonymisierter Form erhoben, um einen dem Einzugsgebiet der Schule und der Klassenzusammensetzung entsprechenden Vergleich zu ermöglichen; die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet (§ 9 Abs. 4 SchulG). Die Schulleiterinnen oder Schulleiter an den für die Stichprobe und Kontextbefragungen ausgewählten Schulen stellen die Durchführung und Rückmeldung sicher.

4 - Aufgabenerprobung

Die Aufgabensammlungen für die Vergleichsarbeiten in den Lernbereichen Mathematik und Deutsch werden kontinuierlich in Hinblick auf zu erreichende Standards weiterentwickelt. Neu entwickelte Aufgaben werden im Vorfeld erprobt, um ihren Schwierigkeitsgrad zu bestimmen. Eine jährlich wechselnde Stichprobe aller allgemeinen Schulen mit der Jahrgangsstufe 2 bzw. Schulanfangsphase und der Jahrgangsstufe 4 nimmt an der Aufgabenerprobung teil. Die jeweilige Stichprobe wird durch die Schulaufsichtsbehörde oder einen von ihr beauftragten wissenschaftlichen Projektträger bestimmt. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der ausgewählten Schulen stellen die Durchführung und Rückmeldung der Aufgabenerprobung sicher.

5 - Schlussbestimmung

Die Ausführungsvorschriften treten am 1. Mai 2004 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. April 2009 außer Kraft.